

Mandanteninformation

Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat Dezember 2022 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen. Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Termine Januar 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2023	13.01.2023	10.01.2023
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2023	13.01.2023	10.01.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	27.01.2023	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumnis-zuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2023, 0 Uhr) vorliegen.

- ✓ Termine Januar 2023
- ✓ Anstieg der Erbschaft-/Schenkungsteuer bei der Übertragung von Immobilien befürchtet
- ✓ Energiepreispauschale für Rentner und neue Höchstgrenze für Midijobs ab 2023
- ✓ Keine anschaffungsnahe Herstellungskosten nach einer Entnahme von Privatvermögen
- ✓ Künstlersozialabgabe steigt in 2023 auf 5,0 %
- ✓ Verluste aus gewerblicher Tätigkeit färben auf die vermögensverwaltende Tätigkeit ab
- ✓ Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert
- ✓ Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie
- ✓ Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023

Anstieg der Erbschaft-/Schenkungsteuer bei der Übertragung von Immobilien befürchtet

Die **Regelungen der Grundbesitzbewertung** sollen an die sogenannte **ImmoWertV vom 14.07.2021** (BGBl I 2021, S. 2805) angepasst werden. So steht es im Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2022 (BT-Drs. 20/3879 vom 10.10.2022). Da für die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** zumindest im Einzelfall **höhere Werte** drohen, ist zu prüfen, ob bereits angedachte **Übertragungen vorgezogen werden sollen**. Denn die Änderungen sollen bereits **am Tag nach der Gesetzesverkündung** in Kraft treten.

Energiepreispauschale für Rentner und neue Höchstgrenze für Midijobs ab 2023

Rentner erhalten Anfang Dezember 2022 eine (steuerpflichtige) **Energiepreispauschale** von **300,00 EUR**. Zudem wird die Höchstgrenze für eine Beschäftigung **im Übergangsbereich** (bei den sogenannten Midijobs gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung) ab 01.01.2023 von monatlich **1.600,00 EUR auf 2.000,00 EUR** angehoben (Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs, BR-Drs. 523/22 (B) vom 28.10.2022).

Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten nach einer Entnahme von Privatvermögen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellt **die Überführung eines Wirtschaftsguts vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen keine Anschaffung** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Somit liegen bei einer späteren Modernisierung/Sanierung auch **keine anschaffungsnahen Herstellungskosten** vor.

Hintergrund: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG können **Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung** nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen. Die Aufwendungen wirken sich dann „lediglich“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp: Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Sachverhalt

2011 hatte der Inhaber einer Hofstelle eine zu seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Wohnung entnommen. Die Wohnung, die in allen Streitjahren vermietet war, sanierte und modernisierte er im Anschluss.

Das Finanzamt meinte, der Steuerpflichtige könne die hierfür entstandenen Aufwendungen nicht sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Vielmehr lägen anschaffungsnah Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) vor, die bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte lediglich im Wege der Absetzungen für Abnutzung über die Nutzungsdauer des Objektes verteilt steuerlich geltend gemacht werden könnten. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Köln blieb erfolglos.

Weil der Steuerpflichtige für die Jahre 2011 und 2012 infolge **der Steuerfestsetzung auf 0 EUR** nicht beschwert war, wies der Bundesfinanzhof die Revision zurück. Für die Jahre 2010 und 2013 war **die Revision hingegen begründet**.

Das Finanzgericht hat die Aufwendungen für die Baumaßnahmen zu Unrecht als anschaffungsnah Herstellungskosten beurteilt. Denn **eine Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen ist keine Anschaffung** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. **Es fehlt** an der für eine entsprechende Anschaffung **notwendigen Gegenleistung sowie an einem Rechtsträgerwechsel**, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG stellt die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen im Wege der Entnahme **nicht durch Fiktion einer Anschaffung gleich**.

Merke: Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob die Aufwendungen für die Baumaßnahmen eventuell Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 S. 1 Handelsgesetzbuch darstellen. Denn handelt es sich um eine Erweiterung oder um eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung, sind die Aufwendungen ebenfalls nur durch Abschreibungen zu berücksichtigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 03.05.2022, Az. IX R 7/210; BFH, PM Nr. 46/22 vom 20.10.2022

Künstlersozialabgabe steigt in 2023 auf 5,0 %

Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wurde um 0,8 % angehoben. Somit liegt er **im Jahr 2023 bei 5 %**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu der Anpassung wie folgt Stellung genommen: |

Der Künstlersozialabgabesatz lag **seit 2018 bei 4,2 %**. Dies wurde durch **zusätzliche Bundesmittel** in Höhe von insgesamt 117 Mio. EUR in den Jahren 2021 und 2022 gewährleistet. Wegen der **großen wirtschaftlichen Schäden in der Kunst- und Kulturwirtschaft** infolge der Coronapandemie hätte der Abgabesatz für 2023 eigentlich auf 5,9 % angehoben werden müssen. Durch **weitere Bundesmittel** (in Höhe von rund 58,9 Mio. EUR) wurde der Anstieg des Abgabesatzes **im Jahr 2023 auf 5,0 % begrenzt**.

Hintergrund

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte **in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** einbezogen.

Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, **die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge**. Die andere Beitragshälfte wird finanziert **durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %)**, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023, BGBl I 2022, S. 1508; BMAS, „Künstlersozialabgabe künftig bei 5,0 Prozent“, Mitteilung vom 11.08.2022

Verluste aus gewerblicher Tätigkeit färben auf die vermögensverwaltende Tätigkeit ab

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: **Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit** – im Streitfall solche aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage – stehen bei **Überschreiten der sogenannten Bagatellgrenze der Umqualifizierung der im Übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeit** einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nicht entgegen.

Sachverhalt

Eine vermögensverwaltende GbR hatte auf einem von ihr vermieteten Grundstück eine Photovoltaikanlage (PVA) errichten lassen, aus deren Betrieb sie zunächst Verluste erwirtschaftete. Dem Finanzamt gegenüber erklärte sie Einkünfte aus der Vermietung von Grundstücken sowie gewerbliche Verluste im Zusammenhang mit der PVA. Das Finanzamt ging demgegenüber davon aus, dass die GbR ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt habe. Denn sie habe mit dem Betrieb der PVA eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, die auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tätigkeit „abgefärbt“ habe. Das Finanzgericht München wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Der Bundesfinanzhof hat nun das Urteil der Vorinstanz unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung bestätigt. In 2018 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass **negative Einkünfte** aus einer gewerblichen Tätigkeit **nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Einkünfte einer Personengesellschaft führen (keine Abfärbung)**. Diese Rechtsprechung wurde aber **durch den Gesetzgeber** durch die Änderung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 Alternative 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **ausgehebelt – und zwar rückwirkend**.

Nach dieser Neuregelung tritt **die umqualifizierende („abfärbende“) Wirkung** einer originär gewerblichen Tätigkeit (hier: aus dem Betrieb der PVA) einer Personengesellschaft unabhängig davon ein, ob aus dieser Tätigkeit **ein Gewinn oder Verlust** erzielt wird. Der Bundesfinanzhof erachtet **diese Neuregelung und deren rückwirkende Geltung als verfassungsgemäß**.

Zudem hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **die Bagatellgrenze** auch bei Anwendung der Neuregelung zu beachten ist. Danach führt eine originär gewerbliche Tätigkeit einer Personengesellschaft **nicht zur Umqualifizierung** ihrer im Übrigen freiberuflichen Tätigkeit, wenn

- die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsätze der Personengesellschaft (**relative Grenze**) und
- zugleich den Höchstbetrag von 24.500,00 EUR im Veranlagungszeitraum (**absolute Grenze**)

nicht übersteigen.

Das gilt auch dann, wenn die Personengesellschaft (wie im Streitfall) **neben ihrer originär gewerblichen eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt**. Im Streitfall war diese Bagatellgrenze überschritten.

Quelle: BFH-Urteil vom 30.06.2022, Az. IV R 42/19, BFH, PM Nr. 47/22 vom 27.10.2022; Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BGBl I 2019, S. 2451

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie bis Ende 2023 verlängert

Die Absenkung der Umsatzsteuer **für Speisen in der Gastronomie** von 19 % **auf 7 %** wurde durch das „Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen“ (BGBl I 2022, S. 1838) **bis zum 31.12.2023** verlängert. **Ausgenommen sind allerdings weiterhin Getränke**, d. h., hier gilt der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 %.

Beachten Sie: Eigentlich wäre die in der Coronapandemie eingeführte Stützungsmaßnahme für die Gastronomie **zum 31.12.2022 ausgelaufen**. Nunmehr sollen auch **die Folgen der gestiegenen Energiepreise** abgemildert werden.

Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag **bis zu 3.000,00 EUR steuer- und abgabenfrei** gewähren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zu der in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten **Inflationsausgleichsprämie** aufgeführt.

Die Inflationsausgleichsprämie ist **eine freiwillige Leistung**, die in der Zeit **vom 26.10.2022 bis Ende 2024** gewährt werden kann.

Es handelt sich bei den 3.000,00 EUR um **einen steuerlichen Freibetrag**, der auch **in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann.

Merke: Begünstigt sind z. B. auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze (seit 01.10.2022: 520,00 EUR) angerechnet.

Die Zahlungen müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung **nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die **verwendungs- oder zweckgebundene Leistung** nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind „in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte **Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise**“ begünstigt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung genügt es, wenn der Arbeitgeber **bei Gewährung der Prämie** deutlich macht, dass diese **im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht** – zum Beispiel durch entsprechenden **Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung**.

Quelle: Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz, BGBl I 2022, S. 1743; Die Bundesregierung vom 01.11.2022 „Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000,00 EUR steuerfrei.

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2023

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 265,00 EUR monatlich betragen (in 2022 = 241,00 EUR).

Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2023 um 18,00 EUR auf 288,00 EUR steigen.

Beachten Sie: Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2023 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2022 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 60,00 EUR (56,00 EUR)
- kalendertäglich: 2,00 EUR (1,87 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 114,00 EUR (107,00 EUR)
- kalendertäglich: 3,80 EUR (3,57 EUR)

Quelle: Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drs. 556/22

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Weichselgarten 28, 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0, Telefax +49 9131 6906-210,
info@erlanger-treuhand.de, www.erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Registergericht: Amtsgericht Fürth HRB 5871; Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft
Am Weichselgarten 28, 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559, Telefax +49 9131 6906-520,
info@eth-law.de, www.eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Registergericht: Amtsgericht Fürth HRB 6756, Sitz Erlangen